

Schwierigkeit, die Königszinser von den anderen kleinen Landbesitzern zu sondern. Man möchte dafür die Kapitularienbestimmung heranziehen, wonach bei den Grundbesitztransaktionen beider Arten von Königszinsern eine königliche oder gräfliche Zustimmung notwendig war⁴²⁾. Gelegentlich finden wir eine solche Zustimmung deswegen auch vermerkt. Doch die freiheitliche Weise, in der wir die Königszinser an anderen Stellen mit ihrem Grundbesitz umgehen sehen, muß uns davor warnen, die Zahl der Übertretungen der Kapitularienvorschrift zu unterschätzen⁴³⁾. Wenn nicht besondere Umstände hinzukommen, bieten nur die Fälle, wo eine solche Zustimmung ausdrücklich bezeugt ist, die Möglichkeit einer ständischen Zuordnung.

Diese Zustimmung läßt entweder auf einen königlichen Lehensmann oder auf einen Königszinser schließen. Wenn es sich um grundherrlich-adeligen Besitz handelt, ist die Königszinserschaft wenig wahrscheinlich. F. Schneider und H. Dannenbauer haben herausgearbeitet, daß die Königszinser kleine, gruppenweise siedelnde Leute waren. Sicherlich muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß sich einzelne etwa durch Allodialerwerb heraufarbeiteten und gar einen grundherrlich-adeligen Besitz erlangten. Aber dieser Besitz gehörte dann nicht dem König und machte deswegen keine königliche Bestätigung bei einer Transaktion erforderlich. Nur Kopfzinser werden für ihren gesamten — wie auch immer gearteten — Besitz einer solchen Genehmigungspflicht unterlegen haben. In Ausnahmefällen werden vielleicht Kopfzinser zu einer adeligen Grundherrschaft gelangt sein. Aber in der Regel werden sie sich vorher von diesem Zins gelöst haben. Wir halten es deswegen für methodisch zulässig, solange nicht Gegenargumente vorliegen, bei königlichen Bestätigungen von Transaktionen mit adelig-grundherrlichem Besitz von Lehensleuten zu sprechen und entsprechend bei kleinem Besitz an beides, entweder Vasallität oder Königszinserschaft, zu denken⁴⁴⁾.

Andere Kriterien erlauben es, den Kreis der in Frage kommenden Möglichkeiten auf unbelastete kleine Landeigentümer und Königszinser

⁴²⁾ MG. Capitularia 2, 322.

⁴³⁾ Vgl. H. Dannenbauer, Bevölkerung und Besiedelung Alemanniens in der fränkischen Zeit (Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958) S. 304 Anm. 58 mit dem Hinweis auf W. Nr. 46. Dazu o. Anm. 22.

⁴⁴⁾ H. Dannenbauer, Königsfreie und Ministerialen (Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958), betont mit Recht die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs für Königszinser, identifiziert aber wohl zu unrecht S. 345 Othere aus W. Nr. 708 (= DD Arnulf Nr. 151) und Nr. 712 mit einem Königszinser, denn dessen vom König bestätigte Transaktion hat durchaus grundherrlichen Charakter, vgl. auch u. Anm. 70.